

Segment BX Worldfonds Handelsorganisation

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1. Diese Handelsorganisation regelt die Besonderheiten des Handels der im Segment BX Worldfonds zum Handel zugelassenen Instrumente. Der Handel erfolgt nach dem Handelssystem BXQ1. Sofern in dieser Handelsorganisation nicht davon abgewichen wird, gelten die Bestimmungen des Handelsreglements BXQ1.

2. Börsenpflicht

- 2.1. Es besteht keine Börsenpflicht.

3. Auktion

- 3.1. Die Handelsaufnahme bei Markteröffnung oder nach Handelsunterbrechungen erfolgt für die Aufträge im Orderbuch mit einer Auktion nach dem Meistausführungsprinzip.

4. Maximaler Auftragsbetrag

- 4.1. Der maximale Auftragsbetrag im Segment Worldfonds ist CHF 1'000'000.

5. Gültigkeit der Aufträge

- 5.1. Die maximale Gültigkeit eines Auftrags mit einem Wert zwischen CHF 100'000 und CHF 1'000'000 ist 3 Tage, wobei Aufträge bis maximal zum Handelsschluss des letzten Handelstags gehalten werden. Über dieses Datum hinaus ausstehende Aufträge werden gelöscht.

6. Handelsaussetzung

- 6.1. Die Instrumente können auf Antrag des Designated Market Maker oder nach Ermessen der BX vom Handel ausgesetzt werden. Gründe dafür können zusätzlich zu den im Handelsreglement BXQ1 vorgesehenen namentlich sein:
 - a) falls das Instrument an einer anderen Börse primärkotiert ist, Handelsaussetzung an der Heimatbörse;
 - b) Unklarheiten bei Kapitalmassnahmen;
 - c) falls das Instrument an einer anderen Börse primärkotiert ist, Unregelmässigkeiten im Handel an der Heimatbörse, die einen geordneten Handel an der BX beeinträchtigen könnten.

7. Rückabwicklung

- 7.1. In Fall sofortiger Sistierung oder Streichung eines Instruments infolge Einstellung der Rücknahme bzw. Ausgabe seitens der Fondsgesellschaft, kann von einer der Parteien die Rückabwicklung des Geschäfts beantragt werden.

7.2. Die Marktsteuerung entscheidet abschliessend über allfällige Rückabwicklungen. Die Rückabwicklung muss am gleichen Clearingtag möglich sein und ist gebührenpflichtig.

8. Gebühren

8.1. Die BX regelt die Einzelheiten in einer segmentspezifischen Preisliste.

9. Schlussbestimmungen und Gültigkeit

9.1. Diese Handelsorganisation wurde vom Verwaltungsrat am 08.09.2014 und von der FINMA am 21.10.2014 genehmigt und tritt am 03.11.2014 in Kraft.